



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Beckum
2	Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2026
3	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 für den Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh: ➔ Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 einschließlich der Entlastung des Verbandsvorstehers

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Meschede, den 04.02.2026

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Beckum**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Straßenschlussvermessung der neu errichteten Ortsumfahrung B 58 Beckum

Die Grenzen der Grundstücke (Gewässer / Gräben):

Gemarkung: **Beckum**, Flur: **15**, Flurstück: **127**,

Gemarkung: **Beckum**, Flur: **23**, Flurstück: **78**, Bezeichnung: Kollenbach

Gemarkung: **Beckum**, Flur: **23**, Flurstück: **65**,

Gemarkung: **Beckum**, Flur: **16**, Flurstück: **65**,

sind von mir unter der Geschäftsbuchnummer 23063047 vermessen und abgemarkt worden. Der Grenztermin hierzu fand am 29.10.2025 statt. Die Abmarkung der Grundstücksgrenzen ist den jeweils betroffenen Eigentümer bekanntzugeben.

Für die oben genannten Grabenflurstücke wurde bisher kein Grundbuchblatt angelegt, da sie gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit sind. Das Liegenschaftskataster weist zwar als Eigentümer der Grundstücke jeweils „Die Anlieger“ aus, das Eigentum gilt aber dennoch als ungeklärt. Die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen erfolgt daher durch Offenlegung gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV.NRW.S.174). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von mir unter der Rufnummer +49 291 298 297.

Das Ergebnis der Abmarkung kann von den betroffenen Eigentümern sowie Inhabern grundstücksgleicher Rechte, die nicht schon im Rahmen des Grenztermins am 29.10.2025 der Abmarkung zugestimmt haben, in der Zeit vom **17.02.2026** bis **17.03.2026** in der Regionalniederlassung Münsterland, Abteilung Vermessung, Piusallee 20-22, 48147 Münster während der folgenden Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

eingesehen werden. Um eine mögliche Wartezeit zu vermeiden, bitte ich um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer +49 251 1444 443. Ihr Ansprechpartner ist Herr Rose.

Nach Ablauf des vorgenannten Offenlegungszeitraumes gilt die Abmarkung als bekannt gegeben.

Hinweis zum Rechtsbehelf:**Klage gegen die Abmarkung und amtliche Bestätigung**

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung der Grundstücksgrenzen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

gez. *Christian Becker*

(Regierungsvermessungsdirektor)

Laufende Nummer 2

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zzt. geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh mit Beschluss vom 24.09.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	388.711,68 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	392.930,00 €

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	388.711,68 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	397.630,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

- 3 -

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

4.218,32 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500,00 € auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 7

Die Zweckverbandsumlage wird auf 335.591,68 € festgesetzt und ist in Höhe von 136.790,61 € von der Stadt Beckum und in Höhe von 198.801,07 € von der Stadt Ennigerloh zu tragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 17.10.2025 angezeigt worden. Gleichzeitig sind die Genehmigung der Festsetzung der Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG und die Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 18.12.2025 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen und gleichzeitig die festgesetzte Zweckverbandsumlage gem. § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG sowie die Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht genehmigt.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, 08.01.2026

Berendes
Verbandsvorsteher

Laufende Nummer 3

**Schulzweckverband
Beckum – Ennigerloh
Der Verbandsvorsteher**



**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2024 für den
Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 einschließlich der Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 24.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh über 130.397,23 Euro wird festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher, Herrn Bürgermeister Berthold Lülff, wird für das Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlos Entlastung erteilt.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 36.807,23 Euro wird in Höhe von 14.717,64 Euro durch die Ausgleichsrücklage, der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 22.089,59 Euro wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2023 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung) und die Bilanz zum 31.12.2024 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ennigerloh, den 08.01.2026

M. Berendes
Verbandsvorsteher